

Stand: 01.01.2022
gültig ab: 01.01.2022

I. Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung

1. Netzentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahmen aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	19,37	5,45	140,43	0,61
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	19,97	6,06	140,25	1,25
Niederspannungsnetz (NS)	21,62	6,47	100,96	3,29

2. Monatsleistungspreissystem bei zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme		
Entnahmen aus	Leistungspreis €/ (kW u. Monat)	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	23,41	0,61
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	23,38	1,25
Niederspannungsnetz (NS)	16,83	3,29

3. Reservekapazität			
Entnahmen aus	0 - 200 h/a €/ (kW · a)	200 - 400 h/a €/ (kW · a)	400 - 600 h/a €/ (kW · a)
Mittelspannungsnetz (MS)	48,47	58,16	67,85
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	62,44	74,93	87,41
Niederspannungsnetz (NS)	97,29	116,75	136,21

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung erhöhen sich zum Ausgleich der Umspanverluste die Leistungs- und Arbeitswerte für die Abrechnung um 3%.

4. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung ¹⁾	
Art der Messeinrichtung	Messstellen- betrieb + Messung €/ a
Zähler der Mittelspannung (MS)	768,00
Zähler der Niedersp. (NS) und Umsp. (USp. MS/NS)	623,00
Zähler der Mittelspannung (MS) für kombinierte Einspeisung u. Entnahme	793,00
Zähler der Niedersp. (NS) und Umsp. (USp. MS/NS) für kombinierte Einspeisung u. Entnahme	628,00
Zusatzeinrichtung TK-Komponente	138,00

¹⁾ mit registrierender Leistungsmessung, Drehstrom, mit Wandler, mit Telekommunikationskomponente

Bei RLM-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine tägliche Messwertbereitstellung.

Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung der Messdaten auf Basis ¼ h-Werte, die Fernübertragung, Aufbereitung und Plausibilisierung der Messdaten sowie die monatliche Datenbereitstellung.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweilig geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Stand: 01.01.2022
gültig ab: 01.01.2022

II. Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung

1. Netzentgelte		
	Grundpreis € / a	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahmen durch Standardlastprofilkunden/ Kunden ohne Leistungsmessung der Niederspannung (NS)		
Haushalt und Sonstiger Bedarf	84,00	5,04
Kommunaler Verbrauch	75,60	4,54

Elektrospeicherheizungen		
Elektrospeicherheizungen für Haushalt und Sonstiger Bedarf		1,91
Elektrospeicherheizungen - Kommunaler Verbrauch		1,72
Lademodell für Elektrospeicherheizungen	22:00 - 06:00 Uhr	

Wärmepumpen		
Wärmepumpen für Haushalt und Sonstiger Bedarf		1,91
Wärmepumpen - Kommunaler Verbrauch		1,72
Unterbrechnungszeiten für Wärmepumpen	10:30 - 12:30 Uhr	

2. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung	
Art der Messeinrichtung	Messstellen- betrieb + Messung € / a
Eintarifzähler ¹⁾	16,00
Mehrtarifzähler/2-Richtungszähler ¹⁾	16,00
Tarifschaltung	11,40
NS-Stromwandler	16,50
Inkassozähler	62,50

¹⁾ Drehstrom/ Wechselstrom, ohne Wandler, ohne TK-Komponente
Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine Messung jährlich.

Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung und Aufbereitung der Zähldaten, die Datenbereitstellung sowie die Abrechnung der Netznutzung.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweilig geltenden Umsatzsteuer.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Stand: 01.01.2022
gültig ab: 01.01.2022

III. Sonstige Entgelte

1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)	ct / kWh
Entnahmen Sondervertragskunden gemäß KAV §2 Abs. 3 Nr. 1	0,1100
Entnahmen Tariffkunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1b	1,3200
Entnahmen Tariffkunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1a	0,6100

2. Aufschlag KWK-Gesetz (KWK-G)	ct / kWh
verbrauchsunabhängig ¹⁾	0,3780

3. Umlage § 19 (StomNEV)	ct / kWh
LVG A' die jeweils ersten 1.000.000 kWh	0,4370
LVG B' über 1.000.000 kWh	0,0500
LVG C' über 1.000.000 kWh	0,0250

4. Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)	ct / kWh
verbrauchsunabhängig ¹⁾	0,4190

5. Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)	ct / kWh
alle Letztverbraucher für jede kWh	0,0030

6. Entgelte für Blindmehrarbeit^{2) 3)}	ct / kvarh
Bezug/Lieferung Blindarbeit ≥ 50% der Wirkarbeit	1,0200

7. Sonderleistungen	€ / Vorgang
Trennung vom Netz (Sperrung) bzw. Wiederanschluss (Entsperrung)	30,00
Inkasso	20,00
zusätzliche wöchentliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	15,92
zusätzliche monatliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	31,84
Sonderablesung auf Kunden-/ Lieferantenwunsch	35,00

8. Entgelte für Mehr- oder Mindermengenausgleich	ct / kWh
Entgelt für Mehr- bzw. Mindermengen	entspr. §13 (3)

Die in den sonstigen Entgelten angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.

Letztverbrauchergruppe A' (LVG A'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh.

Letztverbrauchergruppe B' (LVG B'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt.

Letztverbrauchergruppe C' (LVG C'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt, bei Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes übersteigen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C' sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

¹⁾ Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/ Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen bei der KWK-/ Offshore-Umlage.

²⁾ Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen nicht mehr festgelegt. Damit ergibt sich kein grundsätzlicher Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

³⁾ Wird bis zum 31.03.2022 gegenüber dem Netznutzer abgerechnet.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweilig geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.